

§ 12 TGO Gemeindesiegel

TGO - Gemeindeordnung 2001 – TGO, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2025

Die Gemeinden haben für den urkundlichen Verkehr ein Gemeindesiegel zu führen. Das Gemeindesiegel hat den Namen der Gemeinde und des politischen Bezirkes zu enthalten, dem die Gemeinde angehört, das Siegel wappenführender Gemeinden überdies das Gemeindewappen.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at